

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1101 - 1102

Ist die Vorschrift des § 1045 C.P.O. auf Prozesse
anwendbar, bei denen die Zustellung der Klage vor
dem 1. Januar 1900 stattgefunden hat?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bezeichneten Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren. Abgesehen von dem in diesem Prozeßabschnitte behandelten, jedoch besonders geregelten — Arrestverfahren — gehören nicht dahin: beispielsweise solche Entscheidungen, die das Zwangsvollstreckungsverfahren erst vorzubereiten bestimmt sind, wie die Entscheidung über den Antrag auf Ertheilung eines Zeugnisses über die Rechtskraft (§ 646) und einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 669).“

Legt man diese Auffassung zu Grunde, so war es unrichtig, daß das Oberlandesgericht, wie geschehen, in Beachtung der vom Schuldner W. gegen die Anordnung des Prozeßgerichts erhobenen sofortigen Beschwerde, diese Anordnung aufhob und die Klagpartei mit ihrem Verlangen abwies. Jene ablehnende Entscheidung giebt aber nunmehr der Klagpartei, gemäß § 530 (567) der C.P.D., das Recht, im Beschwerdeweg auf Wiederherstellung der erstinstanzlichen Anordnung anzutragen. In Beachtung dieser Beschwerde war der Beschluß des Oberlandesgerichts aufzuheben und die gegen die Entscheidung des Landgerichts vom Schuldner W. vorgelegte sofortige Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der korrekte Weg, mit seinen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel sich Gehör zu verschaffen, ist dem Schuldner W. durch § 668 der C.P.D. vorgezeichnet.

Da er bei der vorliegenden Irrung unterliegt, so treffen ihn auch gemäß § 87 der C.P.D. die in der Beschwerdeinstanz vor dem Oberlandesgericht und vor dem Reichsgericht erwachsenen Kosten.

Nr. 120.

Ist die Vorschrift des § 1045 C.P.D. auf Prozesse anwendbar, bei denen die Zustellung der Klage vor dem 1. Januar 1900 stattgefunden hat?

(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 2. April 1901 in Sachen der offenen Handelsgesellschaft Gebrüder K., Beklagten, wider den Bauunternehmer G., Kläger. VII. 43/1901.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm aufgehoben und die Sache in die I. Instanz zurückverwiesen, um über den Klagenanspruch gemäß § 1045 C.P.D. zu entscheiden. Die Gerichtsgebühren aller Instanzen sind niedergeschlagen.

Entscheidungsgründe.

Der Schlußantrag der Klage, welche am 29. Dezember 1899 der Beklagten zugestellt ist, geht dahin, daß gerichtsseitig ein Schieds-

richter zur Entscheidung eines bestimmten, zwischen den Parteien schwebenden Streites ernannt werde. Die Beklagte hat in erster Linie die Verhandlung zur Hauptsache geweigert unter Berufung darauf, daß mit Rücksicht auf den am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen § 1045 C.P.D. (neuer Fassung) über den gestellten Antrag im Beschlußverfahren zu entscheiden sei. Beide Vorinstanzen haben mit Rücksicht darauf, daß die Zustellung der Klage vor jenem Zeitpunkt erfolgt, den angezogenen Paragraphen nicht für anwendbar erachtet. Vom Landgericht ist damit, zugleich unter Prüfung der anderen von der Beklagten erhobenen Einwendungen, der Klage entsprochen, das Oberlandesgericht hat zunächst einen wesentlichen prozessualischen Verstoß seitens des Gerichts erster Instanz darin gefunden, daß es bei mangelnder Einlassung auf die Hauptsache seitens der Beklagten nicht vorab über diesen Punkt erkannt, jedoch von einer Aufhebung der ergangenen Entscheidung und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht abgesehen und in der Sache selbst wegen des von der Beklagten erhobenen Einwandes, daß der Streit in der Hauptsache durch einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich erledigt worden, den desfalls dem Kläger zugeschobenen Eid für diesen normirt, von dessen Ableistung beziehungsweise Nichtableistung die Entscheidung über den Klagantrag abhängig gemacht ist.

Mit der Revision ist in erster Linie geltend gemacht, es habe, weil, wie anzunehmen, in erster Instanz nicht zur Hauptsache verhandelt, das Berufungsgericht sich auf Erledigung des zunächst erhobenen Prozesseinwandes beschränken, im übrigen aber Zurückverweisung an das Landgericht aussprechen müssen. Dieser Angriff erscheint hinfällig, da die tatsächliche Grundlage desselben im Hinblick darauf ermangelt, daß vor dem Erstinstanzgericht ausweislich sowohl des Thatbestandes des dort abgegebenen Urtheils wie desjenigen des Berufungserkenntnisses zur Hauptsache verhandelt worden ist.

Die zweite Revisionsrüge wiederholt den auf § 1045 C.P.D. gestützten Einwand. Dieser muß für durchgreifend erachtet werden. Der gegenwärtig erkennende Senat hat sich schon in gleichem Sinne in dem Urtheile, welches am 15. März 1901 in Sachen N. wider S. VII. 29/01 erlassen, auf Grund davon ausgesprochen, daß im Allgemeinen und so auch hier die jene Bestimmungen enthaltende Civilprozeßnovelle vom 17. Mai 1898, abgesehen von den Vorschriften, welche mit dem neuen bürgerlichen Rechte zusammenhängen, wie